

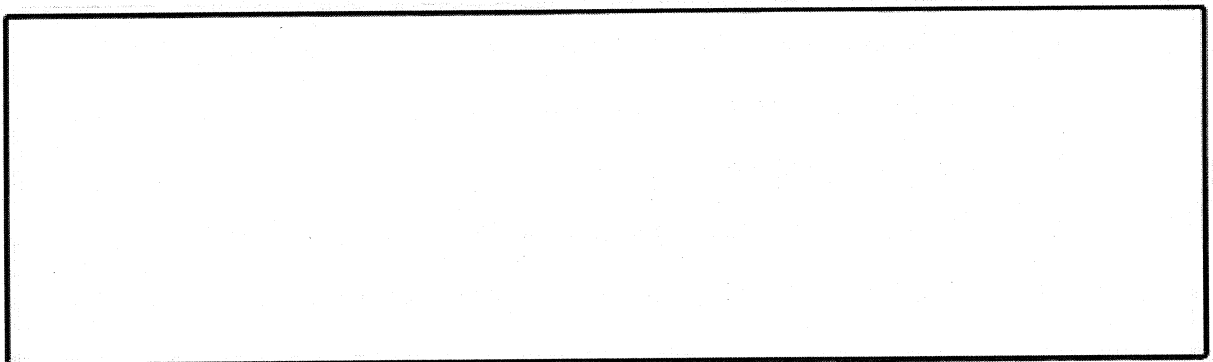


SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

**Datenschutzfolgenabschätzung
zur Durchführung
des Zensus 2022 in
Sachsen-Anhalt**

Gedruckt am: Donnerstag, 3. November 2022



Inhalt

Tabellenverzeichnis	3
Mitgeltende Dokumente	4
1 Ansprechpartner und Verantwortliche	5
2 Kontext	7
2.1 Überblick	7
2.1.1 Welche Verarbeitung ist geplant?	7
2.1.2 Welche Zwecke hat die Verarbeitung?	11
2.1.3 Welche Rechtsgrundlagen hat die Verarbeitung?	12
2.1.4 Welche Zuständigkeiten bestehen für die Verarbeitung?	13
2.1.5 Wie sind die Verpflichtungen der Auftragsverarbeiter klar definiert und vertraglich geregelt?	13
2.2 Daten, Prozesse und Unterstützung	14
2.2.1 Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?	14
2.2.2 Welche Kategorien von Personen sind von der Verarbeitung betroffen?	14
2.2.3 Welche Empfänger personenbezogener Daten gibt es?	15
2.2.4 Wie verläuft der Lebenszyklus von Daten und Prozessen?	16
2.2.5 Mit Hilfe welcher Betriebsmittel erfolgt die Datenverarbeitung?	21
3 Grundlegende Prinzipien der Datenverarbeitung	25
3.1 Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit	25
3.1.1 Warum ist die Verarbeitung zwingend erforderlich und ein verhältnismäßiges Mittel, den angestrebten Zweck zu erreichen?	25
3.1.2 Warum sind die Daten erforderlich?	25
3.1.3 Wie werden die Daten korrekt und auf dem neuesten Stand gehalten?	26
3.1.4 Welche Speicherdauer haben die Daten?	26
3.2 Umsetzung der Betroffenenrechte	27
3.2.1 Wie werden die Betroffenen über die Verarbeitung informiert?	27
3.2.2 Wie können die Betroffenen ihre Rechte ausüben?	27
4 Risiken	29
4.1 Risikoanalyse	29

4.1.1	Wie wird die Erfüllung der Datensicherheitsziele gewährleistet?	29
4.1.2	Wie wird die Erfüllung der Schutzbedarfsziele gewährleistet?	30
4.1.3	Gesamtbewertung: Wie wird die Einhaltung der DS-GVO gewährleistet?	30
4.2	Geplante oder bereits umgesetzte Datenschutzmaßnahmen	31
5	Übersicht zu den Betroffenenrechten	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Daten im Verantwortungsbereich des StaLA und eingesetzte Betriebsmittel (HH1, GU, WDH)	21
Tabelle 2:	Daten im Verantwortungsbereich des StaLA und eingesetzte Betriebsmittel (HH2)	22
Tabelle 3:	Daten im Verantwortungsbereich des StaLA und eingesetzte Betriebsmittel (GWZ)	23
Tabelle 4:	Ergebnis der SBF für die Personenerhebungen im Zensus 2022	29
Tabelle 5:	Ergebnis der Risikoanalysen für die Primärerhebungen im Zensus 2022	30

Mitgeltende Dokumente

Nr.	Bezeichnung
1	<ul style="list-style-type: none"> • DA 01/2007 Gefahrenabwehr/Brandschutz • DA 05/2021 Datenschutz • DA 06/2021 IT-Nutzung und Informationssicherheit • Richtlinie zu organisatorischen Regelungen des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik im Ministerium für Inneres und Sport und seines Geschäftsbereiches (ohne Polizei) • Informationssicherheitskonzept für das StaLA • Anweisung zur Informationssicherheit für das Dezernat 25 des StaLA • DSFA EHST
2	Datenflussplan
3	Konzept zur Sicherung und Vernichtung <ul style="list-style-type: none"> a) elektronischer und papiergebundener Daten in den Erhebungsstellen b) im Eingangsverarbeitungszentrum des StaLA
4	Gesamtübersicht Risikobewertungen nach BSI Standard 200-3
5	Risikoanalysen Datensicherheitsziele und Schutzbedarfsziele
6	Schutzbedarfsfeststellungen Aufbau Steuerungsregister und Eigentümerbestand

1 Ansprechpartner und Verantwortliche

Im Folgenden sind der Ort der Verarbeitung (Erhebungsstelle) sowie die verantwortlichen Personen mit der Bezeichnung ihrer Rolle und Kontaktdaten aufgeführt.

Erhebungsstelle

Name der Erhebungsstelle	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Straße Hausnummer	Merseburger Straße 2
PLZ / Ort	06110 Halle (Saale)
Telefon	0
E-Mail-Adresse	sachsen-anhalt.de

Auftraggeber

Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail-Adresse	sachsen-anhalt.de

Stv. Auftraggeber und Projektbereichsleitung RDB und Gebäude und Wohnungszählung

Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail-Adresse	sachsen-anhalt.de

Projektbereichsleitung Personenerhebung

Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail-Adresse	hsen-anhalt.de

Rechtliche Beraterin DSFA

Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail-Adresse	hsen-anhalt.de

IT-Sicherheitsbeauftragter

Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail-Adresse	hsen-anhalt.de

Datenschutzbeauftragter

Name	
Vorname	
Straße Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	hsen-anhalt.de

2 Kontext

2.1 Überblick

Die Entscheidung für die Durchführung dieser Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) begründet sich in den erhöhten Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen durch die Datenverarbeitung im Rahmen der Personenerhebung des Zensus 2022.

Nach Analyse der Datenverarbeitung im Rahmen des Zensus 2022 muss festgestellt werden, dass mehrere Kriterien zur Erstellung einer DSFA auch auf Ebene des StaLA erfüllt sind.

Die Durchführung des Zensus 2022 ist gemäß dem Zensusgesetz 2022 eine gemeinschaftliche Aufgabe der statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Während der Bund insbesondere die zentrale IT-Infrastruktur für den Empfang, die Aufbereitung, Zusammenführung und Auswertung der Daten bereithält, liegt der Vollzug der Erhebungen und die IT-Unterstützung dieser in der Zuständigkeit der Länder. Dabei können die Länder bestimmte Aufgaben neben den Statistischen Landesämtern auch Erhebungsstellen und Erhebungsbeauftragten übertragen.

Aus Zuständigkeitsabwägungen bedarf die Datenschutzfolgenabschätzung zur Durchführung des Zensus in Sachsen-Anhalt der Betrachtung in separaten Dokumenten. Das vorliegende Dokument (DSFA – StaLA LSA) widmet sich ergänzend zur DSFA des Statistischen Bundesamts der Bewertung der Verarbeitungstätigkeiten, die in die Zuständigkeit und Verantwortung des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt (StaLA) fallen. Ergänzend werden ausgehend von einer „Muster“- Erhebungsstelle die Verarbeitungstätigkeiten in Erhebungsstellen (EHST) betrachtet.

2.1.1 Welche Verarbeitung ist geplant?

Für eine zusammenfassende Verfahrensbeschreibung(en) der verschiedenen bundesweit einheitlichen Zensus-Erhebungsteile wird auf die DSFA Bund¹ verwiesen.

¹ Sachstand DSFA Bund: Der letzte Arbeitsentwurf der DSFA Bund wurde den Statistischen Landesämtern im Juli 2021 (Stand: 28.06.2021) bereitgestellt. Unter Verweis auf den zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Abstimmungsprozess mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wurde die Bereitstellung einer überarbeiteten und verabschiedeten Version zum Ende des vierten Quartals 2021 in Aussicht gestellt. Die Bereitstellung erfolgte jedoch nicht zum angekündigten Termin. Auf erneute Nachfrage beim Statistischen Bundesamt teilte dieses mit Nachricht vom 13.04.2022 mit, dass der Abstimmungsprozess mit dem BfDI nunmehr abgeschlossen sei, sich die DSFA in finaler interner Abstimmung befinde und anschließend unaufgefordert an die Statistischen Landesämter verteilt werden solle. Bisher liegt die DSFA dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt nicht vor (Stand 17.10.2022).

Der Zensus 2022 ist in Bezug auf die Datenerhebung in vier verschiedene Erhebungsteile untergliedert: die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis, Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen, Wiederholungsbefragung zur Qualitätsbewertung sowie die Gebäude- und Wohnungszählung. Für alle Erhebungsteile gilt eine Auskunftspflicht. Die Wiederholungsbefragung und die Gebäude- und Wohnungszählung werden durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt als Erhebungsstelle durchgeführt, die übrigen Erhebungen fallen in den gesetzlich bestimmten Aufgabenbereich der kommunalen Erhebungsstellen.

Nachfolgend wird auf die zentralen Verarbeitungstätigkeiten im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt als Erhebungsstelle eingegangen, die Datenverarbeitungen der kommunalen Erhebungsstellen werden ergänzend gesondert zu den Erhebungsstellen (EHST) behandelt und nehmen stellenweise Bezug auf dieses Dokument.

Im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu den zensusbezogenen Verarbeitungstätigkeiten des Statistischen Landesamts als Erhebungsstelle, sind die Verarbeitungen abschließend aufgeführt und werden durch diesen Teil der DSFA dargestellt. Sie sind folgendermaßen untergliedert:

2.1.1.1 Personenerhebungen

Das registergestützte Verfahren beim Zensus 2022 sieht eine stichprobenbasierte Haushaltebefragung und eine Befragung an Wohnheimen, eine Befragung an Gemeinschaftsunterkünften sowie eine stichprobenbasierte Wiederholungsbefragung vor.

Der Umfang der Personenerhebungen beträgt landesweit (Stand Stichprobentestziehung aus dem Referenzdatenbestand vom 15.03.2021):

- Stichprobe: ca. 264 000 Befragte,
- Befragung an Wohnheimen: ca. 5 200 Befragte,
- Erhebung an Gemeinschaftsunterkünften: ca. 48 000 Personen an ca. 1 400 Anschriften,
- Wiederholungsbefragung: ca. 10.000 Befragte

Die Personenerhebung verfolgt zwei Ziele: Zum einen die statistische Korrektur der aus den Registern ausgezählten Einwohnerzahlen (Ziel 1); zum anderen die Erhebung soziodemographischer Strukturmerkmale, die nicht bzw. nicht hinreichend verlässlich aus Registern gewonnen werden können (Ziel 2). Die jeweiligen Informationen werden über verschiedene Erhebungsinstrumente erhoben. Für die Erhebung der Kernmerkmale der Existenzfeststellung (Nachname, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht) im Rahmen der Ziel 1-Erhebung werden die jeweiligen Informationen mittels einer Erhebungsliste auf Papier (sog. Haushaltsbogen) oder ggf. mobilem Endgerät erhoben. Weitere Merkmale zu Ziel 1 (Staatsangehörigkeit, Familienstand, Wohnungsstatus) und Informationen zu Ziel 2 werden mittels Online-Fragebogen, ggf. Telefoninterviews CATI) erhoben. In Sachsen-Anhalt sollen in beiden Fällen Papierbogen zum Einsatz kommen.

Für die Durchführung der Personenerhebungen werden in Sachsen-Anhalt örtliche Erhebungsstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Für die stichprobenbasierte Haushaltebefragung und die Befragung an Wohnheimen (Vollerhebung)

ca. 3.000 Erhebungsbeauftragte eingesetzt (von den Erhebungsstellen angeworben). Für die Befragung sollen als Richtgröße etwa 100 (in Gemeinden über 10.000 Einwohner) bzw. ca. 150 (in Gemeinden unter 10.000 Einwohner) Auskunftspflichtige pro Interviewer zugeteilt werden. Die Befragung an Gemeinschaftsunterkünften erfolgt als Vollerhebung durch eine Befragung der Einrichtungsleitungen und bezieht sich lediglich auf Ziel 1-Merkmale. Die jeweiligen Informationen werden über einen Online-Fragebogen erhoben, eine Befragung der Bewohner selbst findet nicht statt. Mitarbeiter der Erhebungsstelle übergeben den Einrichtungsleitungen die Zugangsdaten für den Erfassungsbogen, den die Einrichtungsleitungen selbstadministriert ausfüllen und online übermitteln. In Ausnahmefällen sollen die Informationen auch über einen Erfassungsbogen auf Papier erhoben werden. Erhebungsbeauftragte kommen hierbei nicht zum Einsatz.

Die Wiederholungsbefragung (WDH) wird im Anschluss an die Personenerhebung durchgeführt. Sie dient der Qualitätssicherung der Ziel-1-Erhebung der Personenerhebung und ist eine Unterstichprobe der Personenerhebung (PE). Sobald eine Anschrift Personenerhebung vollständig erhoben wurde, befragt erneut ein anderer Erhebungsbeauftragter die Personen an dieser Anschrift zu Ziel 1. Die zuständige Erhebungsstelle ist in diesem Fall das Statistische Landesamt.

Für das Erhebungsgeschäft erhalten die Erhebungsstellen ihre zu befragenden Anschriften aus dem zentralen Steuerungsregister des Zensus 2022. Die erhobenen Daten werden in einer IT-Anwendung des Bundes (Erhebungsunterstützungssystem EHU) mit den Daten des Personenbestands (Melderegisterdaten) verknüpft und nach Abschluss der Anschrift im System an den zentralen Referenzdatenbestand des Zensus angebunden.

Zusammenfassend erfolgen Verarbeitungen der folgenden Befunde bzw. Daten in den IT-Systemen des Bundes und sind daher für die weitere Betrachtung nicht relevant:

- Onlinedateneingänge von Selbstausfüllern der Ziel 2-Personenerhebung (Haushaltsstichprobe und Befragung an Wohnheimen)
- Onlinedateneingänge von Selbstausfüllern der Befragung an Gemeinschaftsunterkünften
- Digitale Dateneingänge von digitalisierten Papiermeldungen der Ziel 2-Personenerhebungen (Haushaltsstichprobe und Befragung an Wohnheimen)
- Verknüpfung der primärstatistischen Ziel 1-Erhebungsbefunde aus den Personenerhebungen mit den Melderegisterdaten
- Anbindung an den zentralen Referenzdatenbestand des Zensus

Folgende Verarbeitungen von Befunden bzw. Daten erfolgen außerhalb der Systeme des Bundes dezentral in den Erhebungsstellen:

- Papierbasierte und digitale Dateneingänge der Ziel 1-Personenerhebungen (Haushaltsstichprobe und Befragung an Wohnheimen) bei den Erhebungsstellen der Kommunen bzw. der Wiederholungsbefragung bei der Erhebungsstelle des StaLA
- Papierbasierte Dateneingänge der Ziel 2-Personenerhebungen (Haushaltsstichprobe und Befragung an Wohnheimen)
- Papierbasierte Dateneingänge der Befragung an Gemeinschaftsunterkünften

- Daten, die für die Organisation und Koordination der Erhebungstätigkeit relevant sind, z.B. zu den eingesetzten Erhebungsbeauftragten

Welche Daten in elektronischer Form oder auf Papier im Detail in den Erhebungsstellen vorliegen, kann DSFA EHST entnommen werden.

Folgende Datenverarbeitungen erfolgen außerhalb der Systeme des Bundes durch das StaLA bzw. liegen im Verantwortungsbereich des StaLA:

- Papierbasierte Dateneingänge der Ziel 1-Personenerhebungen (Haushaltsstichprobe und Befragung an Wohnheimen) und deren Vernichtung
- Papierbasierte Dateneingänge der Ziel 2-Personenerhebungen (Haushaltsstichprobe und Befragung an Wohnheimen), deren Digitalisierung (inkl. Übermittlung an die zentralen IT-Systeme des Bundes) und Vernichtung
- Papierbasierte Dateneingänge der Befragung an Gemeinschaftsunterkünften und deren Vernichtung

Für die Datenverarbeitungen im StaLA wird auf die Beschreibungen der nachfolgenden Verarbeitungstätigkeiten verwiesen, die im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VT) des StaLA hinterlegt worden sind:

- a) Personenerhebung Zensus 2022 – Haushaltsstichprobe (Kurzbefragung) (VT-HH1)
- b) Personenerhebung Zensus 2022 – Haushaltsstichprobe (Langbefragung) (VT-HH2)
- c) Personenerhebung Zensus 2022 – Sonderbereiche – Gemeinschaftsunterkünfte (VT-SB-GU)
- d) Personenerhebung Zensus 2022 – Sonderbereiche - Wohnheime (Kurzbefragung) (VT-SB-WH1)
- e) Personenerhebung Zensus 2022 – Sonderbereiche - Wohnheime (Langbefragung) (VT-SB-WH2)
- f) Personenerhebung Zensus 2022 – Koordination, Organisation und Durchführung (VT-ZensusOrga)

2.1.1.2 Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ)

Das registergestützte Verfahren beim Zensus 2022 sieht eine Vollerhebung bei allen 4,1 Mio. Eigentümern und Verwaltern von Gebäuden mit Wohnraum und Wohnungen in Sachsen-Anhalt vor.

Die Erhebung zu Gebäude- und Wohnungsmerkmalen wird unter anderem Informationen zu Baujahr, Zahl der Wohnungen, Heizungsart, Nutzfläche und Zahl der Räume sowie die Namen von bis zu zwei Wohnungsnutzern (je nach Art der Nutzung Eigentümer selbst oder Mieter)

bei den Auskunftspflichtigen erfassen. Hierzu werden den Auskunftspflichtigen Zugangsdaten für einen entsprechenden Online-Fragebogen postalisch übermittelt. Sollte kein Onlinedateneingang verzeichnet werden, wird mit einem Erinnerungsschreiben sowie bei weiteren Mahnwellen zusätzlich ein Papier-Fragebogen mit portofreiem Rückumschlag zugestellt. Online-Meldungen gehen in den IT-Systemen des Bundes ein und werden auch direkt in einem entsprechenden zentralen Fachverfahren weiterverarbeitet, so dass die entsprechenden Datenverarbeitungen für die weitere Betrachtung nicht relevant sind. Die Papierdateneingänge werden äquivalent zu den papierbasierten Dateneingängen der Ziel 2-Personenerhebungen (Haushaltsstichprobe und Befragung an Wohnheimen) im Eingangsverarbeitungszentrum eines externen Dienstleisters des StaLA digitalisiert, an die zentralen IT-Systeme des Bundes übermittelt und anschließend vernichtet. Sofern keine auskunftspflichtige Person für ein zählungsrelevantes Objekt ermittelt werden konnte oder keine Meldung einer auskunftspflichtigen Person eingegangen ist, werden die wichtigsten Gebäudemerkmale im Rahmen einer Nachbegehung des Objekts durch Erhebungsbeauftragte der GWZ erhoben. Hierbei erfolgt lediglich eine Inaugenscheinnahme von außen, es findet keine Befragung von Bewohnern oder Eigentümern statt.

Folgende Datenverarbeitungen erfolgen außerhalb der Systeme des Bundes durch das Eingangsverarbeitungszentrum des StaLA bzw. liegen im Verantwortungsbereich des StaLA:

- Papierbasierte Dateneingänge, deren Digitalisierung (inkl. Übermittlung an die zentralen IT-Systeme des Bundes) und Vernichtung
- Daten, die für die Personalisierung der Anschreiben relevant sind, z.B. Kontaktdaten aus dem Eigentümerdatenbestand, die an Druck- und Versanddienstleister übermittelt werden müssen.

Für die Datenverarbeitungen im StaLA wird auf folgende Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten verwiesen, die im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VT) des StaLA hinterlegt worden sind:

- g) Gebäude- und Wohnungszählung Zensus 2022 – Aufbau und Qualitätssicherung des Eigentümerdatenbestands (VT-GWZ-1)
- h) Gebäude- und Wohnungszählung Zensus 2022 – Haupterhebung (VT-GWZ-2)
- i) Gebäude- und Wohnungszählung Zensus 2022 – Erhebungsorganisation (VT-GWZ-3)

2.1.2 Welche Zwecke hat die Verarbeitung?

Der Zensus dient nach § 1 Abs. 3 ZensG 2022

1. der Erfüllung der Berichtspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 105 vom 21.4.2017, S. 1), der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des

Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 13) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 (ABl. L 135 vom 24.5.2017, S. 6),

2. der Feststellung der Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden und der Bereitstellung der Grundlage für die Fortschreibung der Einwohnerzahlen für die Zeit zwischen zwei Volkszählungen sowie
3. der Gewinnung von Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik sowie von Strukturdaten über die Bevölkerung als Datengrundlage insbesondere für politische Entscheidungen von Bund, Ländern und Gemeinden auf den Gebieten Bevölkerung, Wirtschaft, Soziales, Wohnungswesen, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt.

Die primärstatistischen Erhebungen des Zensus 2022 zielen dabei konkret auf die statistische Erfassung von Merkmalen, die in bestehenden Verwaltungsregistern nicht vorliegen. Darüber hinaus dienen die Haushaltsstichprobe und die Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen der Ermittlung der Einwohnerzahl, indem Über- und Untererfassungen im Vergleich zum Melderegisterdatenbestand festgestellt werden. Die Wiederholungsbefragung wiederum zielt auf die Qualitätsbewertung der in der Haushaltsstichprobe und den Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen ermittelten Einwohnerzahl. Als repräsentative Unterstichprobe überprüft sie die von den kommunalen Erhebungsstellen erzielten Ergebnisse der Haushaltsstichprobe und der Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen durch Wiederholung der Erhebung durch das StaLA.

2.1.3 Welche Rechtsgrundlagen hat die Verarbeitung?

Deutschland ist unionsrechtlich (Verordnung (EG) Nr.763/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen) verpflichtet, eine Volkszählung durchzuführen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der anstehende Zensus in Deutschland auf Grundlage des Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 vom 3. Dezember 2020 von 2021 in das Jahr 2022 verschoben.

Konkret beruht der Zensus 2022 auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr.763/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9.Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen
- Zensusvorbereitungsgesetz 2022 – ZensVorbG 2022
- Zensusgesetz 2022 – ZensG 2022
- Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 - ZensVerschG
- Landesstatistikgesetz (StatG-LSA)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2022 (ZensAG 2022)

Der Zensus 2022 umfasst neben der Bevölkerungszählung auf Basis von Datenübermittlungen durch die Meldebehörden (§ 5 ZensG 2022) folgende primärstatistische Erhebungsteile:

- die Personenerhebungen, bestehend aus
 - der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 ZensG 2022
 - der Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen nach § 14 ZensG 2022
 - der Wiederholungsbefragung zur Qualitätsbewertung nach § 22 ZensG 2022

2.1.4 Welche Zuständigkeiten bestehen für die Verarbeitung?

Zur Durchführung der primärstatistischen Erhebungsteile des Zensus 2022 können die Länder neben den statistischen Ämtern der Länder weitere Erhebungsstellen einrichten (vgl. § 19 ZensG 2022).

Sachsen-Anhalt hat zur Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und der Vollerhebungen an den Sonderbereichen (Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte) von der Möglichkeit des § 19 Abs. 1 ZensG 2022 Gebrauch gemacht und durch § 3 Abs. 1 ZensAG 2022 LSA die Vornahme der untenstehenden Erhebungstätigkeiten an die örtlichen kommunalen Erhebungsstellen übertragen. Diese dezentralen Verarbeitungsvorgänge werden gesondert bezüglich der EHST behandelt. Da für die Durchführung der Wiederholungsbefragung das Team WDH des Dezernats 25 „Zensus“ des StaLA als Erhebungsstelle fungiert und die Verarbeitungstätigkeiten äquivalent zu den kommunalen Erhebungsstellen ablaufen, wird die Wiederholungsbefragung ebenfalls gesondert betrachtet (siehe EHST).

In den datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich des StaLA insgesamt fallen somit nur die im Rahmen der vorliegenden DSFA überprüften zentralen Verarbeitungsvorgänge Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und der Vollerhebungen an Sonderbereichen (Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte) sowie die Gebäude- und Wohnungszählung.

2.1.5 Wie sind die Verpflichtungen der Auftragsverarbeiter klar definiert und vertraglich geregelt?

Die Auswahl der Auftragsverarbeiter erfolgt insbesondere in Hinblick auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen nach den Vorgaben des Art. 28 DS-GVO. Es wird sichergestellt, dass hinreichende Garantien dafür vorliegen, dass die Datenverarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist (Art. 28 Abs. 1 DS-GVO und Erwägungsgrund 81 Satz 1 DS-GVO). Vertragswerke, die eine Auftragsverarbeitung notwendig machen, enthalten stets auch eine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO. Die hierbei herangezogenen Vertragsmuster des StaLA bzw. der zuständigen Vergabestelle enthalten folgende Regelungspunkte:

- Gegenstand (insb. Kategorien personenbezogener Daten und Personen), Dauer und Spezifizierung der Verarbeitung (bspw. Ausführungsort und Zugriffsrechte)
- Konkrete und abschließende Rechte und Pflichten des Auftragnehmers (insb. Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO, Zweckbindung, Weisungsgebundenheit, Verschwiegenheitspflichten/ Vertraulichkeit, Mitteilungspflichten, Berichtigung/ Einschränkung/ Löschung von Daten)
- Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- Umgang mit Anfragen betroffener Personen
- Kontrollrechte des Auftraggebers
- Umgang mit Unterauftragsverhältnissen
- Haftung und Schadensersatz

Die Kontrollrechte des Auftraggebers erstrecken sich insbesondere auf die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 lit. h DS-GVO niedergelegten Pflichten. Soweit erforderlich sind dem Vertrag im Einzelfall als Anlage entsprechende Nachweise beizulegen:

- Ergebnisse eines Selbstaudits
- Zertifikat zu Datenschutz und oder Informationssicherheit (z.B. ISO 27001)
- Genehmigte Verhaltensregeln (Art. 40 DS-GVO)
- Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 47 DS-GVO)
- Zertifizierungen gem. Art. 42 DS-GVO
- Aktuelle Testate und/ oder Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren)

2.2 Daten, Prozesse und Unterstützung

2.2.1 Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?

Bezüglich der Kategorien personenbezogener Daten wird auf die Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten verwiesen.

2.2.2 Welche Kategorien von Personen sind von der Verarbeitung betroffen?

Von der zentralen Verarbeitungstätigkeit betroffen sind im Kontext der Zensus-Erhebungen in erster Linie die Auskunftspflichtigen bzw. die Personen, über die Auskunft zu erteilen ist:

- **Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 ZensG 2022: Personen, die an der Stichproben-Anschrift wohnen, geben über sich selbst Auskunft (bzw. in einem Proxy-Interview gemäß § 25 Abs. 4 ZensG 2022 über weitere Personen des Haushalts)**
- **Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 14 ZensG 2022**
 - **Wohnheime: Personen, die an der Wohnheim-Anschrift wohnen und über sich selbst Auskunft erteilen (bzw. in einem Proxy-Interview gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 ZensG 2022 i.V.m. § 25 Abs. 4 ZensG 2022 über weitere Personen des Haushalts) sowie**
 - **Gemeinschaftsunterkünfte: Einrichtungsleitungen, die über Personen, die an der Einrichtungsanschrift wohnen Auskunft erteilen.**
- **Wiederholungsbefragung zur Qualitätsbewertung nach § 22 ZensG 2022: Personen, die an der Stichproben-Anschrift wohnen, geben über sich selbst Auskunft (bzw. in einem Proxy-Interview gemäß § 25 Abs. 4 ZensG 2022 über weitere Personen des Haushalts)**
- **Gebäude- und Wohnungszählung: Personen, in deren Eigentum oder Verwaltung der Wohnraum an der zu erhebenden Anschrift steht, geben Auskunft über den Wohnraum und ggf. die dort in Miete wohnenden Personen.**

Darüber hinaus sind von der Verarbeitung Personen betroffen, die dezentral an der Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen mitwirken:

- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Erhebungsstellen**
- **Erhebungsbeauftragte**

Für Details wird auf die Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten verwiesen, die im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) zu hinterlegen sind.

2.2.3 Welche Empfänger personenbezogener Daten gibt es?

Die personenbezogenen Daten der Auskunftspflichtigen bzw. der Personen, über die Auskunft zu erteilen ist, werden neben den lokalen Systemen und Örtlichkeiten des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt ausschließlich von weiteren Projektbeteiligten (StBA, Erhebungsstellen) zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung des Zensus innerhalb der zentralen IT-Systeme des Statistischen Bundesamts (hier: EHU, [REDACTED] IDEV, eSTATISTIK.Core) und des Statistischen Landesamts (hier: [REDACTED] Ticketsystem) verarbeitet. Das Rechte- und Rollenkonzept erlaubt dabei den beteiligten Akteuren jeweils nur für definierte Bereiche den für die Verarbeitungszuständigkeit notwendigen Datenzugriff. So hat das StaLA nur Zugriff auf Referenzdaten-, Sonderanschriften- und Eigentümerdatenbestand, Stichprobendaten und Erhebungsbefunde seines Zuständigkeitsbereichs.

Im Rahmen des Drucks und Versands von Erhebungsunterlagen werden zum Zwecke der Personalisierung von Anschreiben und Fragebögen der Gebäude- und Wohnungszählung Adressdaten an Druck- und Versanddienstleister übermittelt. Da es sich hierbei um eine Auftragsverarbeitung handelt, wird die sach- und datenschutzgerechte Verarbeitung der Daten durch vertragliche Regelungen sichergestellt. Die verschlüsselte Übermittlung der Daten erfolgt über [REDACTED]bindung und entsprechend verschlüsselter Datencontainer. Im Einzelnen handelt es sich bei den externen Dienstleistern, an die im Rahmen der GWZ Adressdaten übermittelt werden, um folgende Unternehmen:

- Druck Erstversand: [REDACTED]
- Druck Erinnerungsversand: [REDACTED]
- Druck Mahnversand: [REDACTED]
- Zustellbarkeitsprüfung: [REDACTED]
- Versand: [REDACTED]
[REDACTED]

Im Rahmen der Belegung der Papierunterlagen durch den Dienstleister [REDACTED] erfolgt neben der Speicherung personenbezogener Daten der Auskunftspflichtigen auf den dortigen Servern eine Replizierung als Backup auf dortigen Servern und der Bereitstellung von Imagescans auf einem [REDACTED] Archivserver. Das Bildmaterial enthält die Vollscans der erfassten Papierunterlagen und kann von Mitarbeitern des StaLA zu Plausibilisierungszwecken mittels [REDACTED] eingesehen werden.

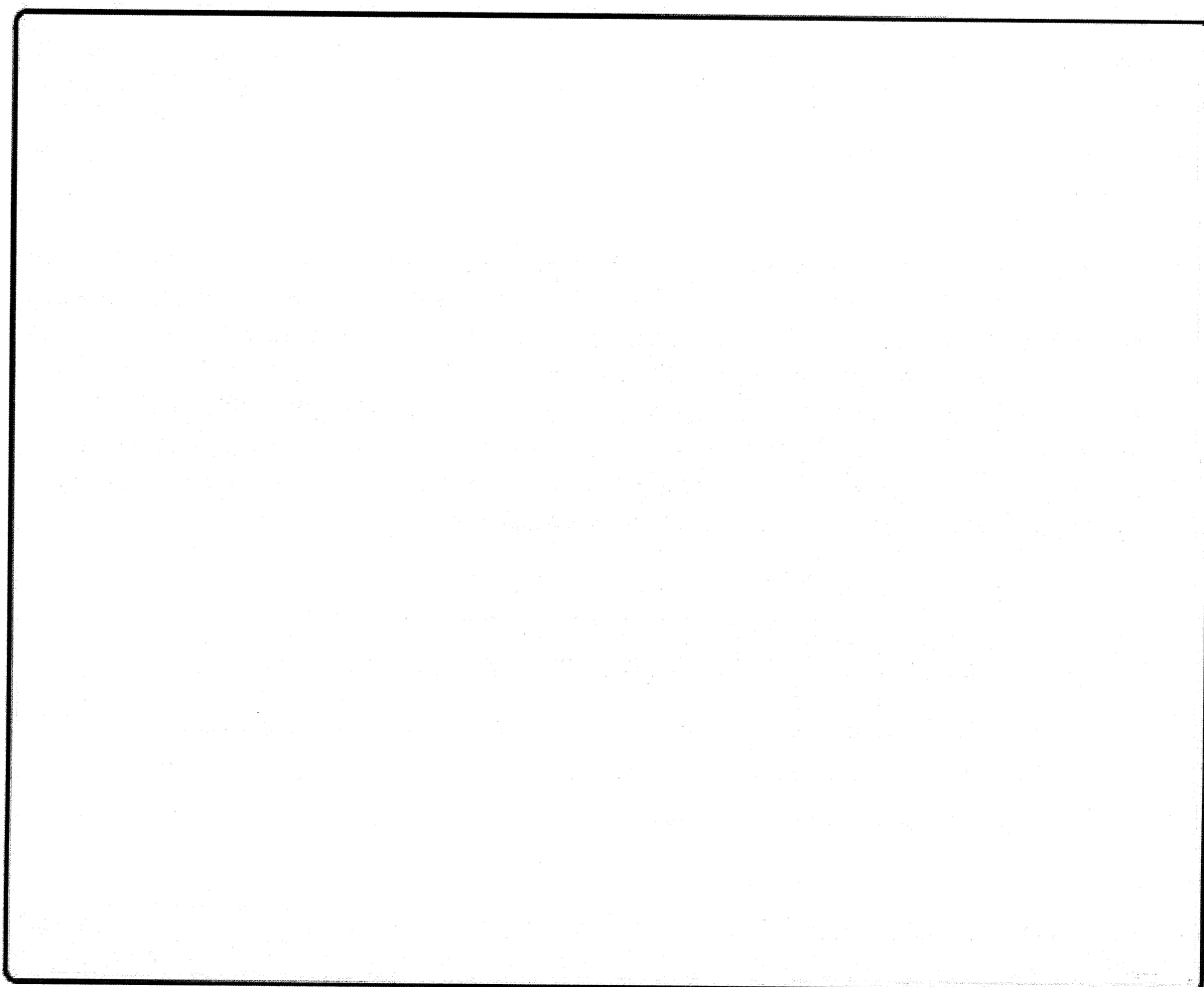
2.2.4 Wie verläuft der Lebenszyklus von Daten und Prozessen?

2.2.4.1 Personenerhebung (Ziel 1), Befragung an Gemeinschaftsunterkünften und Wiederholungsbefragung

In der Haushaltsstichprobe, der Befragung an Wohnheimen und der Wiederholungsbefragung werden Ziel-1-Merkmale durch Erhebungsbeauftragte auf Mantel- und Haushaltsbögen erfasst. Die Erhebungsunterlagen sind grundsätzlich papierbasiert. Ihre Übertragung in das EHU erfolgt manuell.

- Mantelbogen (zur Aufnahme von Anschriftenbefunden)
- Haushaltsbogen (zur Aufnahme von Haushaltsbefunden und zur Erhebung der Ziel-1 Merkmale)

Die aufgeführten Unterlagen werden in den jeweils zuständigen EHST gedruckt.



Bei der Befragung an Gemeinschaftsunterkünften werden nur Ziel-1-Erhebungsunterlagen verwendet. Die Auskunftserteilung über die Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt als Selbstauskunft der Einrichtungsleitung über das Onlinemeldesystem „IDEV“ als Teil des zentralen IT-System des Bundes und geht direkt in das EHU ein. Falls den

Einrichtungsleitungen eine Online-Meldung nicht möglich ist, können im Ausnahmefall auch Papier-Erfassungsbögen zum Einsatz kommen.

Zusammengefasst existieren in der Personenerhebung (Ziel 1), der Befragung an Gemeinschaftsunterkünften und der Wiederholungsbefragung also vier Datenflüsse:

- Datenfluss 0: Vom Auskunftspflichtigen als Selbstausfüller via IDEV an die Systeme des Bundes (für die weitere Betrachtung nicht relevant)
- Datenfluss 2: Vom Erhebungsbeauftragten oder Selbstausfüller via Papier an die Erhebungsstelle (siehe Ausführungen zu den EHST)
- Datenfluss 3: Von der Erhebungsstelle via Papier an das StaLA und Verbringung an das Eingangsverarbeitungszentrum [REDACTED]
- Datenfluss 4: Vom Eingangsverarbeitungszentrum [REDACTED] an die Systeme des Bundes (für die weitere Betrachtung nicht relevant)

Die in der Erhebungsstelle eingehenden Ziel-1-Daten (Datenfluss 2) manuell in das EHU übertragen. Sofern vorhanden wird bei der Eintragung ins EHU eine Verknüpfung mit dem jeweiligen Melderegistereintrag der Auskunftspflichtigen vorgenommen. Sind alle sog. Kernmerkmale (Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum) in den vom Erhebungsbeauftragten erfassten Daten enthalten, kann der Auskunftspflichtige im EHU auf „existent“ gesetzt werden. Unvollständige Angaben werden im Zuge des Mahnverfahren eingeholt oder Auskunftspflichtige als Nichtexistenzen markiert. Sobald alle Existenzen und Nichtexistenzen einer Anschrift geklärt wurden, kann diese abgeschlossen werden und an den Referenzdatenbestand (RDB) des Zensus angebunden werden. Sind die Aufbereitungsarbeiten in der Erhebungsstelle abgeschlossen, können die digitalen und analogen Erhebungsbefunde in der Erhebungsstelle vernichtet werden. Die Vernichtung erfolgt in den EHSt gemäß Vorgabe.

Detailliertere Informationen zu den genauen Löschrufen finden sich in der Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten des jeweiligen Prozesses, im Verfahrensverzeichnis, im Datenflussplan und im Löschkonzept für EHST und EVZ.

2.2.4.2 Personenerhebung (Ziel 2)

In der Haushaltsstichprobe und der Befragung an Wohnheimen gehen die Ziel-2-Erhebungsbefunde in der Regel elektronisch über IDEV direkt in der zentralen IT-Umgebung des Bundes ein. Papierbasierte Ziel-2-Unterlagen werden von den Erhebungsstellen durch das StaLA abgeholt und an das Eingangsverarbeitungszentrum des [REDACTED] verbracht. Die Inhalte der Ziel-2-Papierunterlagen werden digitalisiert, indem die gescannten Images der Belege durch eine Texterkennungssoftware ausgelesen werden. Anschließend wird der Papierfragebogen eingelagert. Neben den Vollimages und den digitalisierten Erhebungsmerkmalen werden zusätzlich noch Bild-Ausschnitte des Papierfragebogens (sog.

Image-Schnipsel) zu bestimmten Fragen erfasst. Die Image-Schnipsel und die ausgelesenen Erhebungsdaten werden zur weiteren Verarbeitung elektronisch an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die Datenmeldungen [REDACTED] sowie die Image-Schnipsel sind nur bis zur erfolgreichen Übermittlung [REDACTED] IT-System des Bundes im Eingangsverarbeitungszentrum zu speichern. Die Online-Meldungen und die durch das Auslesen der Papierfragebögen erhobenen Daten werden sodann vom Statistischen Bundesamt in die zentrale EHU-Fachanwendung eingespielt. Die Zuständigkeit für die Löschung und Vernichtung der Daten in der zentralen IT-Umgebung des Bundes liegt in der Datenhoheit des Statistischen Bundesamts und wird folgend nicht weiter thematisiert.

Zusammengefasst existieren in der Personenerhebung (Ziel 2) also vier Datenflüsse:

- Datenfluss 0: Vom Auskunftspflichtigen als Selbstausfüller via IDEV an die Systeme des Bundes (für die weitere Betrachtung nicht relevant)
- Datenfluss 2: Vom Erhebungsbeauftragten oder Selbstausfüller via Papier an die Erhebungsstelle (siehe gesonderte Ausführungen zu den EHST)
- Datenfluss 3: Von der Erhebungsstelle oder dem Selbstausfüller via Papier an das StaLA und Verbringung an das Eingangsverarbeitungszentrum [REDACTED]
- Datenfluss 4: Vom Eingangsverarbeitungszentrum [REDACTED] [REDACTED] die Systeme des Bundes (für die weitere Betrachtung nicht relevant)

Nach Abschluss der Erhebung erfolgt die Prüfung der Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit. Nach Abschluss der Plausibilisierungsarbeiten kann die Löschung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen erfolgen. Die Einschätzung, wann die Prüfung auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit und die Datenaufbereitung abgeschlossen ist, obliegt allein der Fachseite der StaLA (im StaLA: D25). Mit Übermittlung der Lösch- bzw. Vernichtungsaufforderung an das Eingangsverarbeitungszentrum durch die Fachabteilung wird der Prozess der Löschung und Vernichtung angestoßen.

Detailliertere Informationen zu den genauen Löschfristen finden sich in der Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten des jeweiligen Verarbeitungsprozesses, im Datenflussplan und im Löschkonzept für EHST und EVZ.

2.2.4.3 Gebäude- und Wohnungszählung

Für die Gebäude- und Wohnungszählung sind nach §24 Absatz 1 ZensG 2022 die Eigentümer/-innen, die Verwaltungen sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen auskunftspflichtig. Die Auskunftspflichtigen werden im Sinne der Online-First-Strategie zunächst aufgefordert den Online-Fragebogen zu beantworten. Hierzu werden dem Berichtskreis postalisch individuelle IDEV-Kennungen und Aktivierungscodes zugesandt, indem vom zuständigen Statistischen Landesamt Personalisierungsdateien aus den IT-Systemen des Bundes exportiert, in entsprechende Anschreiben eingedruckt und versandt werden. Die Erhebungs- und Hilfsmerkmale werden sodann vom Auskunftspflichtigen mittels IDEV-Fragebogen erfasst und zur weiteren Verarbeitung direkt an die IT-Schutzzone des Statistische Bundesamt übermittelt.

Im Rahmen der Erinnerung erhalten alle Auskunftspflichtigen, die bis dahin keine Online-Meldung getätigt haben, einen Papierfragebogen. Der Rücklauf des Papierfragebogens erfolgt durch den Auskunftspflichtigen per Post direkt an das Eingangsverarbeitungscenter des StaLA. Die Inhalte des Papierfragebogens werden digitalisiert, indem die gescannten Images der Belege durch eine Texterkennungssoftware ausgelesen werden. Anschließend wird der Papierfragebogen eingelagert. Neben den Vollimages und den digitalisierten Erhebungsmerkmalen werden zusätzlich noch Bild-Ausschnitte des Papierfragebogens (sog. Image-Schnipsel) zu bestimmten Fragen erfasst. Die Image-Schnipsel und die ausgelesenen Erhebungsdaten werden zur weiteren Verarbeitung elektronisch an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die Datenmeldungen [REDACTED] sowie die Image-Schnipsel sind nur bis zur erfolgreichen Übermittlung an das StBA im Eingangsverarbeitungscenter des StaLA zu speichern.

Unternehmen der Wohnungswirtschaft, also Eigentümer/-innen und Verwalter/-innen mit einer Vielzahl an Auskunftspflichten wurden im Vorfeld in ein Verfahren für sogenannte „Großeigentümer/-innen“ aufgenommen. Nach §11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter zu übermitteln. Großeigentümer/-innen übermitteln deshalb nur eine gesammelte Meldung ihrer Auskunftspflichten anhand einer Datensatzbeschreibung über den elektronischen Meldeweg eSTATISTIK.Core direkt an das Statistische Bundesamt. Eine papierbasierte Meldung ist nicht möglich. Abweichend vom eSTATISTIK.Core Meldeweg zieht das StaLA LSA die Daten [REDACTED] ein und überträgt diese nach struktureller und inhaltlicher Prüfung mittels eSTATISTIK.Core an das Statistische Bundesamt. Die eingegangenen Daten werden nach erfolgreicher Übermittlung vernichtet.

Die Online-Meldungen und die durch das Auslesen der Papierfragebögen erhobenen Daten der Auskunftspflichtigen werden vom Statistischen Bundesamt in die zentrale GWZ-Fachanwendung eingespielt. Die Zuständigkeit für die Löschung und Vernichtung der Daten in der zentralen IT-Umgebung des Bundes liegt in der Datenhoheit des Statistischen Bundesamts und wird folgend nicht weiter thematisiert.

Zusammengefasst existieren in der Gebäude- und Wohnungszählung also drei Datenflüsse:

- Datenfluss 0: Vom Auskunftspflichtigen als Selbstausfüller via IDEV oder eSTATISTIK.Core an die Systeme des Bundes (für die weitere Betrachtung nicht relevant)
- Datenfluss 3: Von der Erhebungsstelle oder dem Selbstausfüller via Papier an das Eingangsverarbeitungscenter [REDACTED]
- Datenfluss 4: Vom Eingangsverarbeitungscenter [REDACTED] oder Datenportal an die Systeme des Bundes und umgekehrt (nur bis Import oder nach Export für die weitere Betrachtung relevant)

Nach Abschluss der Erhebung erfolgt die Prüfung der Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit. Nach Abschluss der Plausibilisierungsarbeiten kann die Löschung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen erfolgen. Die Einschätzung, wann die Prüfung auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit und die Datenaufbereitung abgeschlossen ist, obliegt allein der Fachseite der Statistischen Landesämter (im StaLA Sachsen-Anhalt: D 25). Mit Übermittlung der Löschi- bzw. Vernichtungsaufforderung an das Eingangsverarbeitungscenter durch die Fachabteilung wird der Prozess der Löschung und Vernichtung angestoßen.

Detailliertere Informationen zu den genauen Löschfristen finden sich in der Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten des jeweiligen Verarbeitungsprozesses sowie im Löschkonzept für das EVZ.

2.2.4.4 Nutzer- und Verwaltungsdaten

Da das Statistische Bundesamt und das Statistische Landesamt einen Teil der Erhebungsorganisation der Kommunen mit zentralen IuK-Systemen unterstützen, fallen durch die notwendigen Verwaltungsprozesse in diesen Systemen Nutzer- und personenbezogene Verwaltungsdatenflüsse an das Statistische Bundesamt und das Statistische Landesamt bzw. seine Dienstleister an. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Erhebungsstellen sowie Erhebungsbeauftragte werden daher nachfolgend je nach Rolle als Nutzer oder Kunde (im Sinne einer zu verwaltenden Person) bezeichnet. So ermöglicht das Erhebungsunterstützungssystem des Bundes die Verwaltung und Koordinierung der Erhebungsbeauftragten (Kunden) inkl. Abrechnung von Fallpauschalen durch die Nutzer in der Erhebungsstelle.

Ferner ermöglicht das Erhebungsunterstützungssystem des Bundes den Austausch über besondere Fallkonstellationen in der Erhebung und somit über Daten von Auskunftspflichtigen über ein integriertes Ticketsystem.

Schließlich ist eine Anbindung der Austauschplattformen an Druck- und Versanddienstleister zwecks Institutionalisierung und/oder Personalisierung sowie Versand von Papierunterlagen vorgesehen.

Von besonderer datenschutzrechtlicher Relevanz sind bei diesen Verwaltungsprozessen die Datenflüsse von Kundendaten in den genannten Systemen und von Kunden- und Auskunftspflichtigendaten über die genannten Systeme.

Die Datenflüsse laufen von der Erhebungsstelle per Erhebungsunterstützungssystem EHU bis an die Systeme des Bundes (siehe die Betrachtung zu den EHST), insoweit ist die ab EHU-Eingabe für die weitere Betrachtung relevant).

Detailliertere Informationen zu den genauen Löschfristen finden sich in der Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten des jeweiligen Verarbeitungsprozesses (siehe oben).

2.2.5 Mit Hilfe welcher Betriebsmittel erfolgt die Datenverarbeitung?

Wie unter Punkt 2.2.4 beschrieben existieren im Zensus erhebungsübergreifend fünf verschiedene Erhebungsdatenflüsse ...

- Datenfluss 0: Vom Auskunftspflichtigen als Selbstausfüller via IDEV oder eSTATISTIK.Core an die Systeme des Bundes (für die weitere Betrachtung nicht relevant)
 - Datenfluss 2: Vom Erhebungsbeauftragten oder Selbstausfüller via Papier an die Erhebungsstelle (siehe Ausführungen zu den EHST)
 - Datenfluss 3: Von der Erhebungsstelle oder dem Selbstausfüller via Papier an das Eingangsverarbeitungszentrum [REDACTED]
 - Datenfluss 4: Vom Eingangsverarbeitungszentrum [REDACTED] oder Datenportal an die Systeme des Bundes und umgekehrt (nur bis Import oder nach Export für die weitere Betrachtung relevant)
- Datenfluss 5: Von der Erhebungsstelle per Erhebungsunterstützungssystem EHU an die Systeme des Bundes (siehe Ausführungen zu den EHST, ab EHU-Eingabe für die weitere Betrachtung relevant)

... und vier personenbezogene Verwaltungsdatenflüsse.

Folgende Daten können im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Datenflüsse außerhalb der zentralen Zensus-IT-Systeme des Bundes im Statistischen Landesamt vorhanden sein und fallen bis zur Löschung und Vernichtung vollständig in seinen alleinigen Verantwortungsbereich:

2.2.5.1 Personenerhebung (Ziel 1), Befragung an Gemeinschaftsunterkünften und Wiederholungsbefragung

Daten im Verantwortungsbereich des StaLA	Eingesetzte Betriebsmittel
ausgefüllte Mantelbogen, Haushaltsbogen, Erhebungslisten	Papierakten
Kontaktdaten der Erhebungsstellenmitarbeitenden	PC, Office
Kontakt- und Kontodaten der Erhebungsbeauftragten sowie an diese zu leistende Auszahlungssummen	PC, Office
Erhebungsrelevante Korrespondenz des StaLA mit den Erhebungsstellen	Lokal gehostetes Ticketsystem
Erhebungsrelevante Korrespondenz der Erhebungsstellen mit den Erhebungsbeauftragten	PC, Office
ausgefüllte Mantelbogen, Haushaltsbogen, Erhebungslisten Gemeinschaftsunterkünfte	Papierakten
ausgefüllte Papierfragebogen Haushaltsstichprobe (Kurzbefragung, Ziel 1)	Papierakten
ausgefüllte Papierfragebogen Wohnheime (Kurzbefragung, Ziel 1)	Papierakten

Daten im Verantwortungsbereich des StaLA	Eingesetzte Betriebsmittel
ausgefüllte Erfassungsbögen für Gemeinschaftsunterkünfte	Papierakten
nicht verwertbare Papierfragebogen (Haushaltsstichprobe und Wohnheime) (z. B. von nicht auskunftspflichtigen Personen)	Papierakten
ausgefüllte Papierfragebogen (Haushaltsstichprobe und Wohnheime), die nach Ende der Verwertungsfrist (19.11.2022) in der EHST eingegangen waren	Papierakten
Weitere von den EHST zur Vernichtung übermittelte Papierunterlagen	Papierakten
Anschriften und Geokoordinaten der Stichprobenhaushalte der Wiederholungsbefragung (z. B. EHU-Export zur Zuweisung von Stichprobenanschriften an Erhebungsbeauftragten)	PC, Office, Docker, EB-Verteilungstool
Eingangsdaten der WDH-Erhebungsbefunde	PC, Office, Papierakte
Kontakt- und Kontoverbindungen von WDH-Erhebungsbeauftragten sowie an diese zu leistende Auszahlungssummen	PC, Office
Angaben zu Auskunftspflichtigen (bspw. zur Beantwortung von Rückfragen bzw. Durchführung des Mahngeschäfts)	PC, Office, File-Server des EVZ, SQL-Datenbank
Daten zur Arbeitsstandkontrolle (Kennzahlen)	PC, Office
Korrespondenz mit Auskunftspflichtigen, mit Anfragenden etc.	PC, Office, Ticket-System Hotline Dienstleister, lokales Ticketsystem
Organisationsdateien	PC, Office
Elektronische Daten auf externen Geräten (z. B. Drucker)	Drucker
Personalunterlagen der WDH-Erhebungsbeauftragten (inkl. Bestellung, ggf. Aufforderung zur Abgabe von Erhebungsunterlagen, Abbestellung im Falle einer vorzeitigen Entbindung der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte)	Papierakten, PC, Office
Niederschriften über die Belehrungen und Verpflichtungen zur statistischen Geheimhaltung und zum Datenschutz	Papierakten, PC, Office
Schulungsprotokolle	Papierakten, PC, Office
Zustellungsnachweise (z. B. Postzustellungsurkunde [PZU] für Zwangs- und Ordnungsgeldbescheide), sofern diese nicht dem Nachweis der Existenzfeststellung dienen	Papierakten, PC
Eingestellte bzw. abgeschlossene Verwaltungsverfahren (Heranziehungsbescheide, Zwangsgeldfestsetzungen)	Papierakten, PC
Sonstige aktenrelevante Dokumente (z. B. Mitteilungen an die Finanzverwaltung, Unterlagen über die Abrechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigungen, individueller Schriftverkehr)	Papierakten, PC
ausgefüllte Mantelbogen, Haushaltsbogen (Wiederholungsbefragung)	Papierakten
nicht verwertbare Papierfragebogen (Wiederholungsbefragung) (z. B. von nicht auskunftspflichtigen Personen)	Papierakten
ausgefüllte Papierfragebogen (Wiederholungsbefragung), die nach Ende der Verwertungsfrist eingehen	Papierakten
ausgefüllte Papierfragebogen der Wiederholungsbefragung	Papierakten
Namenslisten	Papierakten, PC, Office
Erhebungsbeauftragten-Ausweise	Papierakten, PC, Office

Daten im Verantwortungsbereich des StaLA	Eingesetzte Betriebsmittel
Listen der Erhebungsbezirke	Papierakten, PC, Office
Vorbegehungsdokumente	Papierakten
Terminlisten	Papierakten
Sonstige Unterlagen mit personenbezogenen Daten (z. B. Ausdrucke, Telefonnotizen)	Papierakten
Individueller Schriftverkehr (abgeschlossene Korrespondenz)	Papierakten

Tabelle 1: Daten im Verantwortungsbereich des StaLA und eingesetzte Betriebsmittel (HH1, GU, WDH)

2.2.5.2 Personenerhebung (Ziel 2)

Daten im Verantwortungsbereich des StaLA	Eingesetzte Betriebsmittel
Terminlisten	Papierakten
ausgefüllte Papierfragebogen Haushaltsstichprobe (Langbefragung, Ziel 2)	Papierakten
beleggelesene Papierfragebogen Haushaltsstichprobe (Langbefragung, Ziel 2)	SQL-Datenbank, Image-Server des EVZ-Dienstleisters
ausgefüllte Papierfragebogen Wohnheime (Langbefragung, Ziel 2)	Papierakten
beleggelesene Papierfragebogen Wohnheime (Langbefragung, Ziel 2)	SQL-Datenbank, Image-Server des EVZ Dienstleisters
Elektronische Daten auf externen Geräten (z. B. Drucker)	Belegleser
nicht verwertbare Papierfragebogen (Haushaltsstichprobe und Wohnheime) (z. B. von nicht auskunftspflichtigen Personen)	Papierakten
ausgefüllte Papierfragebogen (Haushaltsstichprobe und Wohnheime), die nach Ende der Verwertungsfrist in der EHST eingegangen waren	Papierakten
Weitere von den EHST zur Vernichtung übermittelte Papier-Erhebungsunterlagen	Papierakten
Kontaktdaten der Erhebungsstellenmitarbeitenden	PC, Office, lokales Kontaktverwaltungssystem
Kontakt- und Kontodaten der Erhebungsbeauftragten	PC, Office
Erhebungsrelevante Korrespondenz des StaLA mit den Erhebungsstellen	lokal gehostetes Ticketsystem
Erhebungsrelevante Korrespondenz der Erhebungsstellen mit den Erhebungsbeauftragten	PC, Office
Individueller Schriftverkehr (abgeschlossene Korrespondenz)	Papierakten

Tabelle 2: Daten im Verantwortungsbereich des StaLA und eingesetzte Betriebsmittel (HH2)

2.2.5.3 Gebäude- und Wohnungszählung

Daten im Verantwortungsbereich des StaLA	Eingesetzte Betriebsmittel
ausgefüllte Papierfragebogen der Gebäude- und Wohnungszählung	Papierakten

Daten im Verantwortungsbereich des StaLA	Eingesetzte Betriebsmittel
belegtelesene Papierfragebogen der Gebäude- und Wohnungszählung	SQL-Datenbank, Image-Server des EVZ-Dienstleisters
Elektronische Daten auf externen Geräten (z. B. Drucker)	Drucker
nicht verwertbare Papierfragebogen (Gebäude- und Wohnungszählung) (z. B. von nicht auskunftspflichtigen Personen)	Papierakten
ausgefüllte Papierfragebogen (Gebäude- und Wohnungszählung), die nach Ende der Verwertungsfrist eingehen	Papierakten
Rückmeldungen von Befragten außerhalb des offiziellen Papier- oder Online-Fragebogens auf telefonischem Weg, per Email oder per Brief	Papierakten, PC, Office, SQL-Datenbank, Image-Server des EVZ Dienstl.
Kontaktdaten der Befragten zur Erstellung der Personalisierungsdateien für Druck- und Versandsteuerung der GWZ	PC, Office, SQL-Datenbank, File-Server des EVZ Dienstleisters
Kontakt- und Kontodaten der Erhebungsbeauftragten sowie an diese zu leistende Auszahlungssummen	PC, Office, SQL-Datenbank
Erhebungsbeauftragten-Ausweise	Papierakten
Begehungsdokumente	Papierakten
Terminlisten	Papierakten
Sonstige Unterlagen mit personenbezogenen Daten (z. B. Ausdrucke, Telefonnotizen)	Papierakten
Individualeller Schriftverkehr (abgeschlossene Korrespondenz)	Papierakten

Tabelle 3: Daten im Verantwortungsbereich des StaLA und eingesetzte Betriebsmittel (GWZ)

3 Grundlegende Prinzipien der Datenverarbeitung

3.1 Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit

3.1.1 Warum ist die Verarbeitung zwingend erforderlich und ein verhältnismäßiges Mittel, den angestrebten Zweck zu erreichen?

Die Zensuserhebungen- und Durchführung beruhen auf europarechtlichen Verpflichtungen und erfolgen demgemäß auf den unter Punkt 3.1 beschriebenen sowie im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (siehe oben) genannten unionsrechtlichen und nationalen Rechtsgrundlagen im von diesen vorgeschriebenen Umfang.

Die im Rahmen des Zensus 2022 erhobenen Daten unterliegen der gesetzlichen Zweckbindung, d. h. sie dürfen ausschließlich für die im Zensusgesetz 2022 genannten Zwecke verwendet werden. Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1983 untersagt den statistischen Ämtern insbesondere, personenbezogene Einzeldaten an die Verwaltung weiterzugeben. Die persönlichen Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken und werden geheim gehalten. Sie dürfen weder an private noch an staatliche Institutionen für Verwaltungsvollzugszwecke weitergeleitet werden. Zum Zwecke der Durchführung des Zensus ist eine Übermittlung der erhobenen Angaben an das Statistische Bundesamt sowie Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht, zulässig.

Im Rahmen der Datenverarbeitung werden nur notwendige, durch die Zensusgesetzgebung vorgegebene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten und damit die Ausgestaltung der Verarbeitungsprozesse sind stets nach dem Ziel auszurichten, so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Es dürfen folglich nicht sämtliche Daten, die zu erlangen sind, verarbeitet werden, sondern nur solche, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind. Insbesondere sind daher auch nicht erforderliche Dopplungen von Datenbeständen zu vermeiden. Datendopplungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der fachlichen Erforderlichkeit zulässig.

Der Zugriff auf die Daten erfolgt nur nach den im Berechtigungskonzept dargestellten Prinzipien, d. h. es erhalten nur Beschäftigte der Erhebungsstellen einen Zugriff auf die zentrale Datenhaltung der Erhebungsunterstützungsumgebung (EHU) logisch getrennt nach Arbeitsbereich. Entsprechend dem Backupkonzept erfolgt eine regelmäßige Sicherung der Daten, die außerhalb des EHU anfallen, so dass in Folge eines unbeabsichtigten Verlusts, einer unbeabsichtigten Zerstörung oder unbeabsichtigten Schädigung die Daten wiederhergestellt werden können. Gegebenenfalls regeln organisatorische Maßnahmen den schnellstmöglichen Übertrag von Daten in das Erhebungsunterstützungssystem (EHU).

3.1.2 Warum sind die Daten erforderlich?

Der Zensus und die für seine Durchführung erhobenen Daten sind zentraler Bestandteil der amtlichen Statistik und damit eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung staatlicher Aufgaben. Es ist permanente Aufgabe des Staates, die ökonomische und soziale Entwicklung der Gesellschaft zu begleiten und zu steuern. Hierfür bedarf es einer umfassenden,

kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Die Kenntnis der relevanten Daten und die Möglichkeit, die durch sie vermittelten Informationen für die Statistik zu nutzen, schafft die notwendige Grundlage für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte Politik. Der Zensus spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Durch den Zensus werden Basisdaten zur Bevölkerung, ihrer Erwerbstätigkeit und Wohnsituation gewonnen. An diese Daten knüpfen politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden an. Sie bilden ferner die Grundlage für das statistische Gesamtsystem, etwa bei der Fortschreibung der Bevölkerungsstatistiken und des Wohnungsbestands sowie als Auswahlgrundlagen für Stichprobenziehungen. Kernaufgabe jedes Zensus ist die statistische Ermittlung zuverlässiger Einwohnerzahlen, die in vielen Zusammenhängen als maßgebliche Bemessungsgrundlagen verwendet werden. So misst insbesondere das Grundgesetz der Einwohnerzahl für die Stimmenanzahl der Länder im Bundesrat (Artikel 51 Absatz 2 GG), ihre Stellung im Bund-Länder-Finanzausgleich (Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 GG) sowie die Anforderungen einer Neugliederung des Bundesgebiets (Artikel 29 Absatz 4, Absatz 7 Satz 1), eine Bedeutung zu. Ferner greift auch die Europäische Union (EU) auf diese Basisdaten zurück, etwa bei der Vergabe von Mitteln aus den EU-Strukturfonds.

3.1.3 Wie werden die Daten korrekt und auf dem neuesten Stand gehalten?

Grundlegend für die qualitativ hohen Ergebnisse des Zensus 2022 ist die Korrektheit der erhobenen Daten. Daher ist eine unverzügliche Berichtigung nach Bekanntwerden von Fehlern unerlässlich. Bei der direkten Erhebung beim Betroffenen durch Erhebungsbeauftragte oder bei der Erhebung über Onlinefragebögen (Selbstausfüller) wird auf die Richtigkeit der Daten, welche durch die Auskunftspflichtigen persönlich bekannt gegeben werden, vertraut. Bei Verständnisproblemen oder Unterstützungsbedarfen bei der Befüllung von Erhebungsunterlagen stehen den Auskunftspflichtigen die auf den Anschreiben zur jeweiligen Erhebung angegebenen Informationskanäle (Telefonischer Kontakt zur Erhebungsstelle oder zum Erhebungsbeauftragten) zur Verfügung. Sofern die Angaben der auskunftspflichtigen Personen von den Daten abweichen, die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 nach den §§ 3 ff. ZensVorbG 2022 und §§ 5 ff. ZensG 2022 von den jeweiligen registerführenden Stellen zum Aufbau des Zensus-Referenzdatenbestandes übermittelt wurden, erfolgt keine Korrektur der Registerdaten bzw. Information über die Unrichtigkeit der übermittelten Daten. Das sog. Rückspielverbot als Ausfluss des informationellen Selbstbestimmungsrechts legt ausdrücklich fest, dass im Rahmen der amtlichen Statistik gewonnene Einzelangaben nicht an die öffentlichen Stellen zurückübermittelt werden dürfen, von denen die Einzelangaben ursprünglich stammen.

3.1.4 Welche Speicherdauer haben die Daten?

Die Speicherung richtet sich nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Zweckbindung. Neben dem Erfordernis der Durchführung des Zensus 2022 gelten ebenfalls die Erfordernisse der rechtlichen Aufbewahrungspflichten. Im Bedarfsfall ist die ordnungsgemäße Behandlung nachzuweisen. Löschkonzepte für elektronische und papierbasierte Dokumente in den Erhebungsstellen und im Eingangsverarbeitungszentrum des StaLA, die die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen an die Löschung und Vernichtung gemäß § 31 ZensG 2022 und der Datenschutzgrundverordnung sicherstellen, liegen vor.

3.2 Umsetzung der Betroffenenrechte

Grundsätzlich muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten im StaLA und den Erhebungsstellen rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgen. Für natürliche Personen sollte Transparenz dahingehend bestehen, dass die betreffenden personenbezogenen Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden bzw. in welchem Umfang die personenbezogenen Daten derzeit und künftig verarbeitet werden sollen. Natürliche Personen sollten über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert und darüber sie aufgeklärt werden, wie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können. bestimmten Insbesondere sollen die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten feststehen.

3.2.1 Wie werden die Betroffenen über die Verarbeitung informiert?

Zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme bezüglich der Datenerhebung erhalten die **Auskunftspflichtigen** im Rahmen einer schriftlichen Unterrichtung nach § 17 BStatG und Art. 13 und 14 DS-GVO alle erforderlichen Informationen zur Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie den vorgesehenen Möglichkeiten zur Geltendmachung der Betroffenenrechte nach der DS-GVO.

Es werden Informationen über den Zensus 2022 und die damit verbundene Datenerhebung auf den Webseiten der statistischen Ämter bereitgestellt. Weitere Informationskanäle sind:

- Telefonischer Kontakt zu Erhebungsbeauftragten und Erhebungsstelle,
- Broschüren und Flyer,
- TV- und Radio-Spots
- Anzeigen in einschlägigen Tageszeitungen
- Soziale Netzwerke

Das **Personal des Statistischen Landesamts und der Erhebungsstellen sowie ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte** erhalten im Rahmen Ihrer Einstellung bzw. Verpflichtung ein entsprechendes Informationsblatt mit den notwendigen Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten für die Koordinierung, Organisation und Durchführung der Zensus-Erhebungen.

3.2.2 Wie können die Betroffenen ihre Rechte ausüben?

Zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie zwischen den Erhebungsstellen und dem StaLA besteht die datenschutzrechtliche Besonderheit der gemeinsamen Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DS-GVO. Hierfür ist kennzeichnend, dass zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Die gemeinsam Verantwortlichen müssen daher in einer Vereinbarung festlegen, wer welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen hat, soweit sich diese nicht aus dem Gesetz ergeben.

Entsprechende **Vereinbarungen nach Art. 26 DS-GVO** wurden zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie zwischen dem StaLA und den kommunalen Erhebungsstellen an den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt geschlossen. Sie regeln insbesondere die Geltendmachung der Rechte nach Art. 15 bis 21 DS-GVO durch die Auskunftspflichtigen des Zensus:

Das StaLA übernimmt gemäß der getroffenen Art. 26-Vereinbarung die vollständige Bearbeitung von Anfragen **Auskunftspflichtiger** hinsichtlich der Geltendmachung ihrer jeweiligen Betroffenenrechte nach Art. 15 bis 21 DS-GVO für Verarbeitungstätigkeiten im eigenen fachlichen Zuständigkeitsbereich sowie auch für den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Erhebungsstellen. Sofern entsprechende Anfragen bei einer Erhebungsstelle eingehen, die als fachlich Zuständige grundsätzlich (auch) für die Bearbeitung der datenschutzrechtlichen Anfragen zuständig wäre, leitet diese das Ersuchen auf Grundlage der vorliegenden Art. 26-Vereinbarung mitsamt der dazugehörigen Korrespondenz unverzüglich an das StaLA weiter. Anfragen zur DS-GVO werden hier anschließend von fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auskunftsdienstes Zensus bearbeitet. Auskünfte nach Art. 15 DS-GVO werden hierbei mittels einer vom Statistischen Bundesamt entwickelten und betriebenen Fachanwendung generiert, die einen Zugriff auf die zentrale Datenhaltung und somit die Erstellung eines Gesamtdatenauszugs der betroffenen Person zu den Verarbeitungsvorgängen des Zensus 2022 ermöglicht.

Für die Geltendmachung der Rechte nach Art. 15 bis 21 DS-GVO durch **Personal des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt, der zugehörigen EHST sowie ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte** bleibt die im Vertrags- bzw. Anwerbeverhältnis vertretene Entität (hier: das StaLA bzw. die für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstelle zuständige Kommune) zuständig.

In Sachsen-Anhalt sind (wie in einigen anderen Bundesländern) die üblichen Rechte der von Datenverarbeitung Betroffenen bezüglich des Zensus aufgrund des nachfolgenden Wortlauts des § 9 ZensAG 2022 LSA **eingeschränkt oder ausgeschlossen**:

„Zum Schutz der fristgemäßen und vollständigen Durchführung des Zensus 2022 bestehen die Rechte nach den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht. Darüber hinaus bestehen die Rechte nach den Artikeln 17 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die fristgemäße und vollständige Durchführung des Zensus 2022 unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und eine solche Beschränkung dieser Rechte für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.“

Die sich daraus ergebenden spezifischen Betroffenenrechte sind unter 5.1 bis 5.6 separat aufgeführt (Seite 33f.).

4 Risiken

4.1 Risikoanalyse

4.1.1 Wie wird die Erfüllung der Datensicherheitsziele gewährleistet?

Für die Gewährleistungsziele der klassischen Informationssicherheit „Verfügbarkeit“, „Vertraulichkeit“ und „Datenintegrität“ (als Bestandteil des Gewährleistungsziels „Integrität“ nach Standarddatenschutzmodell) wurde eine Risikoanalyse entsprechend dem BSI-Standard 200-3 durchgeführt.

Hierzu wurde zunächst der Schutzbedarf der Datenverarbeitung im Rahmen der Personenerhebungen und der Gebäude- und Wohnungszählung im Zensus 2022 festgestellt.

Die Schutzbedarfsfeststellung (SBF) beschreibt den größtmöglichen Schaden, der eintreten kann, wenn alle Maßnahmen zum Schutz der Verarbeitung außer Acht gelassen würden. Nachfolgend sind die Ergebnisse der Schutzbedarfsfeststellungen auf Ebene des Landesamts für Statistik zusammengefasst dargestellt.

	Vertraulichkeit			Integrität			Verfügbarkeit		
	normal	hoch	sehr hoch	normal	hoch	sehr hoch	normal	hoch	sehr hoch
1: Verstoß gegen Gesetze, Vorschriften und Verträge	X			X			X		
2: Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts		X			X		-		
3: Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit			X		X		-		
4: Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung	-			-			X		
5: Negative Außenwirkung	X			X			-		
6: Finanzielle Auswirkungen		X			X			X	
Festgestellter Schutzbedarf (Maximum-Prinzip)			X		X			X	

Tabelle 4: Ergebnis der SBF für die Personenerhebungen im Zensus 2022

Nach dem Maximum-Prinzip ist für die Absicherung der Systeme des Statistischen Landesamts das Ergebnis der Schutzbedarfsfeststellung der Personenerhebungen maßgebend.

Im Weiteren wurde davon ausgegangen, dass der BSI-Grundschutz oder ein vergleichbares Sicherheitsniveau im Statistischen Landesamt gewährleistet wird, um somit einen hohen Schutzbedarf von zu verarbeitenden Daten im Regelfall sicherstellen zu können. Für die Gewährleistung des erforderlichen sehr hohen Schutzbedarfs sind für das Dezernat 25 weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Da das Landesamt selbst als Erhebungsstelle fungiert, ist es räumlich, technisch, organisatorisch und personell von Verwaltungsstellen getrennt und gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend gesichert. Bei der Risikoanalyse nach BSI-Standard 200-3 wurden somit neben speziellen Zusatzempfehlungen zur Gewährleistung eines Basisschutzniveaus bei der Zensus-Abwicklung („Gefährdungen RK1“) diejenigen Risiken ermittelt, die sich aufgrund des erhöhten Schutzbedarfs der Daten ergeben („Gefährdungen RK2“). Mit der Risikoanalyse erfolgte die Überführung der Ergebnisse in die Systematik des sogenannten Standarddatenschutzmodells.

4.1.2 Wie wird die Erfüllung der Schutzbedarfsziele gewährleistet?

Für die Gewährleistungsziele nach o. g. sog. Standarddatenschutzmodell („Datenminimierung“, „Intervenierbarkeit“, „Transparenz“ und „Nichtverkettung“ sowie der Teilaspekte „Konzepteinhaltung“ und „Richtigkeit“ des Gewährleistungsziels „Integrität“ – wurde die Risikoanalyse anhand eines Zielerfüllungsmanagements durchgeführt, dessen Inhalte und Ergebnisse sich aus der Risikoanalyse ergeben.

4.1.3 Gesamtbewertung: Wie wird die Einhaltung der DS-GVO gewährleistet?

Die durchgeführte Risikoanalyse führte im Hinblick auf die Gewährleistungsziele zu folgendem Ergebnis:

Gewährleistungsziel	Ergebnis
1. Verfügbarkeit	Gefährdung in vertretbarem Maß ausgeschlossen
2. Vertraulichkeit	Gefährdung in vertretbarem Maß ausgeschlossen
3. Datenintegrität	Gefährdung in vertretbarem Maß ausgeschlossen
4. Datenminimierung	Gefährdung in vertretbarem Maß ausgeschlossen
5. Intervenierbarkeit	Keine Gefährdung
6. Transparenz	Gefährdung in vertretbarem Maß ausgeschlossen
7. Nichtverkettung	Keine Gefährdung
8. Konzepteinhaltung	Gefährdung in vertretbarem Maß ausgeschlossen
9. Richtigkeit	Keine Gefährdung

Tabelle 5: Ergebnis der Risikoanalysen für die Primärerhebungen im Zensus 2022

Insgesamt führt die mit Blick auf die DS-GVO-Vorgaben erfolgte Risikoanalyse für die Datensicherheitsziele und für die Schutzbedarfsziele zum Gesamtergebnis, dass sämtliche als Gewährleistungsziele erfüllt angesehen werden können. Die hier betrachteten zentralen Verarbeitungstätigkeiten zur Durchführung des Zensus 2022 in Sachsen-Anhalt stehen nach

wirksamer Umsetzung der in der vorliegenden DSFA festgelegten Datenschutzmaßnahmen im Einklang mit den europarechtlich verbindlichen Vorgaben der DS-GVO.

Diese Gesamteinschätzung hat sich durch die bisher aus der Bewältigung der Umsetzung des Zensus 2022 für Sachsen-Anhalt im Statistischen Landesamt gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sowohl in den beteiligten Dezernaten (insbesondere Dez. 25 und Dez. 11) und in der Zusammenarbeit mit den EHST bestätigt.

4.2 Geplante oder bereits umgesetzte Datenschutzmaßnahmen

Nachfolgend sind die Maßnahmen aus den Risikoanalysen aufgelistet.

ID	Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>
M.1	BSI-Grundschutz wird gewährleistet	<input type="checkbox"/>
M.2	Maßnahmen für ein sehr hohes Schutzniveau wurden umgesetzt	<input type="checkbox"/>
M.3	Entsprechende Schulung des Personals	<input type="checkbox"/>
M.4	Nutzung von Makros standardmäßig deaktivieren	<input type="checkbox"/>
M.5	Keine Wechseldatenträger einsetzen	<input type="checkbox"/>
M.6	Wartungsverträge abschließen	<input type="checkbox"/>
M.12	Vertretungsregeln definieren	<input type="checkbox"/>
M.14	Risikomanagement auf Seiten externer Dienstleister einfordern	<input type="checkbox"/>
M.15	Organisatorische Vorgaben für den externen Dienstleister (z.B. Regelung für eine fristgerechte Auslieferung von Geräten, Vorgaben zu max. Hotline-Wartezeiten, Zugriffsrechte nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis)	<input type="checkbox"/>
M.16	Empfängerbezogene Richtlinien erstellen, ob E-Mail-Kommunikation zulässig ist	<input type="checkbox"/>
M.17	Anwender auf den unsicheren Charakter von E-Mails hinweisen	<input type="checkbox"/>
M.18	Austausch von personenbezogenen Daten mit dem StaLA ausschließlich über EHU und Ticketsystem	<input type="checkbox"/>
M.19	Festplatten verschlüsseln	<input type="checkbox"/>

ID	Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>
M.21		<input type="checkbox"/>
M.22		<input type="checkbox"/>
M.23		<input type="checkbox"/>
M.24	Ggf. bei Erhebungsbeauftragten präventiv Auszug aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) einholen	<input type="checkbox"/>
M.25	Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit Bestellung zum Erhebungsbeauftragten zurücknehmen	<input type="checkbox"/>
M.27	Abgestimmte, gezielte Öffentlichkeitsarbeit (Bund, Land, Kommune).	<input type="checkbox"/>
M.28		<input type="checkbox"/>
M.29	Digitale Eingangsdaten nach Übertrag in die Fachanwendung schnellstmöglich löschen	<input type="checkbox"/>
M.30	Informationen mittels 3-Stufen-Modell bereitstellen: 1. Unterrichtungen nach §17 BStatG und DS-GVO beim Erstkontakt und ggf. Erläuterung durch den EB oder das Erhebungsstellenpersonal 2. Zentrale Bereitstellung über die Zensus-Webseite des Stat.A 3. Telefonischer oder schriftlicher Expertenkontakt (Erhebungsstellenpersonal, Auskunftsdienst des StaLA)	<input type="checkbox"/>
M.31	Einheitliche Terminankündigungsschreiben bzw. Erstanschreiben mit Kontaktdaten der jeweiligen Erhebungsstelle liegen vor.	<input type="checkbox"/>
M.32	Einheitliche Papierfragebogen liegen vor	<input type="checkbox"/>
M.33	Einheitliche Zugangsdaten zur Online-Meldung liegen vor	<input type="checkbox"/>
M.34	Einheitliche Unterrichtungen nach §17 BStatG und DS-GVO liegen vor	<input type="checkbox"/>
M.35	Erhebungsbeauftragte durch die Schulungsleiter schulen	<input type="checkbox"/>
M.36	Erhebungsbeauftragte auf Statistische Geheimhaltung und Datenschutz verpflichtet	<input type="checkbox"/>
M.37	Erhebungsbeauftragte über die Zwecke der Erhebung und deren Aufgabe zur Vermittlung schulen	<input type="checkbox"/>
M.38	Vorgaben des Konzepts zur Sicherung und Vernichtung im EVZ umsetzen	<input type="checkbox"/>

5 Übersicht zu den Betroffenenrechten

In Sachsen-Anhalt sind (wie in einigen anderen Bundesländern) die üblichen Rechte der von Datenverarbeitung Betroffenen bezüglich des Zensus aufgrund der landesgesetzlichen Sonderregelung des § 9 ZensAG 2022 LSA eingeschränkt oder ausgeschlossen (siehe oben Seite 28). Vor diesem Hintergrund gilt zu den Betroffenenrechten Folgendes:

Information der Betroffenen (Art. 13 und 14 DS-GVO)

Vor der Datenerhebung erhalten die Auskunftspflichtigen Informationen, in welcher die notwendigen Angaben entsprechend Art. 13 und Art. 14 DS-GVO enthalten sind.

Es werden Informationen über den Zensus 2022 und die damit verbundene Datenerhebung auf den Webseiten der statistischen Ämter bereitgestellt. Zusätzlich werden für den Zensus 2022 eigene Webauftritte geschaltet, über die sich die Bürgerinnen und Bürger informieren können. Weitere Informationskanäle sind:

- Hotline, zur telefonischen Informationsvermittlung
- Broschüren und Flyer,
- TV- und Radio-Werbespots
- Anzeigen in einschlägigen Tageszeitungen

Auskunftsrecht (Art. 15 DS-GVO)

Das Recht, von den Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden ist durch den Landesgesetzgeber zum Schutz der fristgerechten und vollständigen Durchführung des Zensus **ausgeschlossen** worden (s.o.).

Recht auf Berichtigung und Vervollständigung (Art. 16 DS-GVO)

Das Recht Betroffener, von den Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung der betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten zu verlangen, ist ebenfalls **ausgeschlossen** (s.o.).

Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)

Das Recht Betroffener, von den Verantwortlichen nach Zweckerreichung die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, ist auch im Rahmen des § 9 ZensAG 2022 LSA gewährleistet und bereits durch die Vorgaben des ZensG 2022 gesichert.

Benachrichtigung der von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten betroffener Personen (Art. 34 DS-GVO)

Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigen die Verantwortlichen die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung. Zuständig ist das StaLA (Abstimmung zwischen Dezernat 25 und Dezernat 11, ggf. unter Hinzuziehung der EHST)

Diese Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest folgende Informationen und Maßnahmen:

- den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Verantwortlichen haben geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und diese Vorkehrungen wurden auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;
- Die Verantwortlichen haben durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht;
- Die Benachrichtigung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

Wenn die Verantwortlichen die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt haben, kann die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von den Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Recht auf Beschwerde

Jede betroffene Person hat, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Beschwerden können auch an die Behördenleitung des StaLA gerichtet werden. Darüber hinaus bestehen weitere Beschwerdeinstanzen und -institutionen:

- Leitung der EHST
- Datenschutzbeauftragter des StaLA
- Landesdatenschutzbeauftragter
- Fachaufsicht (Ministerium für Inneres und Sport)
- Zentrale Beschwerdestelle
- Petitionsausschuss des Landtags